



Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg
Riedingerstraße 40 – 86153 Augsburg

Übernahme und Verwertung von Leichtschrott

Leistungsbeschreibung und Besondere Vertragsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsgegenstand.....	3
2. Auftraggeber.....	3
3. Ausführungsort / Übergabestelle / Umschlagplatz	3
4. Mengenabschätzung	4
5. Allgemeine Leistungspflichten	5
5.1. Leistungen des Auftraggebers.....	5
5.2. Leistungen des Auftragnehmers	5
5.3. Leistungsstörungen und Informationspflicht	6
5.4. Loyalitätspflicht.....	6
5.5. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis	7
5.6. Qualität und Verbesserungen.....	7
6. Allgemeine Anforderungen.....	7
6.1. Anforderungen an das eingesetzte Personal.....	8
6.2. Änderung der Leistung	8
6.3. Verantwortungsbereich.....	8
6.4. Unterauftragnehmer	9
7. Spezielle Anforderungen an den Auftragnehmer	10
7.1. Gestellung eines Umschlagsplatzes	10
7.2. Verwiegung.....	10
7.3. Reklamationen.....	11
7.4. Verwertung	11
8. Vertragsbestandteile	12
9. Vertragszeitraum, Kündigung	12
9.1. Zeitraum	12
9.2. Kündigung	12
10. Abrechnung	13
11. Haftung & Versicherung	14
12. Dokumentation.....	15
13. Abtretungsverbot, Aufrechnung	15

1. Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Übernahme und ordnungsgemäße und rechtskonforme Verwertung von ca. 1.100 Mg Leichtschrott aus den Sammelsystemen (Wertstoffhof- und Sperrmüllsammlung) der Stadt Augsburg.

Die Sammlung der Leichtschrott-Fraktionen und die Beförderung zu der/dem vom Bieter benannten Übergabestelle/Umschlagplatz sind nicht Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung.

2. Auftraggeber

Die kreisfreie Stadt Augsburg hat derzeit 304.105 Einwohner (Stand 31.12.2022) und liegt im Bundesland Bayern. Sie ist über die Bundesautobahn A8 sowie die Bundesstraßen B 2, B 17 und B 300 an das überregionale Straßennetz angebunden.

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE, § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) u. a. für die gesamte Abfallwirtschaft in der Stadt Augsburg zuständig.

Die Stadt Augsburg hat zur Erfassung von Leichtschrott ein Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingeführt. Die Einsammlung erfolgt im Eigenbetrieb. Zudem ist ein Bringsystem über Wertstoff- und Servicepunkte (derzeit 4) der Stadt Augsburg eingerichtet. Des Weiteren erfolgt die Erfassung in geringfügigem Umfang an gewerblichen Anfallstellen. Die Abfuhr der eigenen Behälter zum Auftragnehmer erfolgt ebenfalls im Eigenbetrieb.

Die Stadt Augsburg beabsichtigt Dritte gemäß § 22 Abs. 1 KrWG mit der Übernahme und der Verwertung von Leichtschrott der Stadt Augsburg zu beauftragen.

3. Ausführungsort / Übergabestelle / Umschlagplatz

Die Übernahme der zu verwertenden Leichtschrott Fraktionen erfolgt beim Auftragnehmer an der von ihm in seinem Angebot angegebenen Übergabestelle/Umschlagplatz. Diese darf ausschließlich innerhalb eines Radius von maximal 60 km einfache Wegstrecke (Straßenkilometer) vom Hauptdepot des Auftraggebers, Riedingerstraße 40, 86153 Augsburg liegen, da ein darüberhinausgehender Transport für den Auftraggeber unwirtschaftlich wäre.

Einzelheiten siehe Ziffer 7.1. Gestellung eines Umschlagplatzes.

Die Übergabestelle/Umschlagsplatz muss über eine geeichte Fahrzeugwaage verfügen, die die Anlieferfahrzeuge des Auftraggebers vor und nach der Entladung verwiegt. Dem Fahrer des Anlieferfahrzeuges ist bei Ausfahrt ein Durchschlag des Wiegescheins zu übergeben. Die Kosten für die Verwiegungen sind in das Entgelt für Übernahme, Aufbereitung, Handling und Zuführung zur Verwertung pro Tonne einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

An der Übergabestelle/Umschlagsplatz ist die Anlieferung von Leichtschrott an Werktagen von Mo. – Fr. 7.00 – 17.00 Uhr (letzte Einfahrtsmöglichkeit bis 16:30 Uhr) zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge ohne wesentliche Verzögerung das Leichtschrott entladen können.

Rückwärtsfahrstrecken länger als 30 m, Engstellen und knappe Rangierflächen zum Entladen sind dem Auftraggeber nicht zumutbar. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass stets genügend freie Fläche zum Entladen des Leichtschrottes vorhanden ist. Die Fahr- und Rangierflächen müssen zudem ausreichend und sicher befestigt sein.

4. Mengenabschätzung

Der Auftraggeber erfasst an seinen Wertstoff- und Servicepunkten Leichtschrottabfälle aus privaten Haushalten sowie bei der Sperrmüllabfuhr und im geringfügigen Umfang aus gewerblichen Anfallstellen.

Die vom Auftraggeber gesammelten Mengen an Leichtschrott belaufen sich auf folgende Tonnagen:

2019	2020	2021	2022
1.094 Mg	1.236 Mg	1.311 Mg	1.090 Mg

Mögliche Schwankungen der Mengen können nicht ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann keine Garantie für die Lieferung der Mengen übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mengenanfall sowohl saisonalen als auch kurzfristigen (tagesbezogenen) Mengenschwankungen unterworfen ist. Auch der Mengenanfall im Laufe eines Arbeitstages selbst kann nicht fest vorhergesagt werden. Diese Schwankungen werden sich fortsetzen, wobei die Ausprägung der Schwankungen sowohl saisonal als auch tagesbezogen in Abhängigkeit von vielen Faktoren (Ferien, Feiertage, sonstige Sammlungen, Konjunktur) nicht vorhergesehen werden kann. Auch kann nicht gewährleistet werden, dass die prognostizierten Jahresmengen über die Vertragslaufzeit stets erreicht werden.

5. Allgemeine Leistungspflichten

5.1. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber transportiert den Leichtschrott kostenfrei bis zu 20 km (ab 20,1 km werden 2€ pro km angesetzt) mit Sammelfahrzeugen (Pressmüllfahrzeugen, Abroll- und Absetzfahrzeugen) zur Übergabestelle /Umschlagsplatz des Auftragnehmers im vorgegebenen Bereich und entlädt dort das gesammelten Leichtschrott.

Der Auftraggeber trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, dass der zu übernehmende Leichtschrott möglichst satzungsgemäß und sortenrein, d.h. möglichst ohne Störstoffe, erfasst wird. Eine Garantie für eine vollständige satzungsgemäße und sortenreine Bereitstellung kann vom Auftraggeber nicht übernommen werden.

5.2. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen und sämtliche Rechtsnormen, die auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anzuwenden sind einschließlich untergesetzlichen Regelwerken sowie behördlichen Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sämtliche Rechtsnormen, die auf die ausgeschriebene Leistung anzuwenden sind, insbesondere auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nebst untergesetzlichem Regelwerk, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), und die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber in begründeten Einzelfällen befugt, dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern ergänzende Anweisungen zu erteilen, die Priorität vor den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung haben. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein.

Der Auftragnehmer hat sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Etwaige behördliche, insbesondere umweltrechtliche Bestimmungen und Auflagen sind zu beachten. Ferner zu beachten sind Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen bzgl. des Datenschutzes einschließlich der EU-DSGVO zu beachten.

Alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Zudem hat der Auftragnehmer die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Anforderungen inkl. aller Nebenaufgaben für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzuhalten bzw. ihnen nachzukommen. Er überprüft seine Leistungserbringung und die der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer laufend auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und Anforderungen sowie der Genehmigungslage. Ergeben sich in diesen Bereichen Änderungen oder zeichnen sich Änderungen ab, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber und weist auf mögliche Auswirkungen hin.

Die Einrichtungen und technischen Mittel zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung (z.B. Übernahmestelle, Anlage(n), Fahrzeuge etc.) müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und dementsprechend betrieben werden.

5.3. Leistungsstörungen und Informationspflicht

Störungen, die dazu führen, dass die Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Insbesondere muss jederzeit vom Auftragnehmer gewährleistet werden, dass der Auftraggeber die anfallenden Mengen an einer geeigneten Übergabestelle/Umschlagsplatz anliefern kann. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls schriftlich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.

5.4. Loyalitätspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur durch den Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer möglich. Siehe hierzu auch Ziffer 7.4 Verwertung.

5.5. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis

Der Auftraggeber oder ein vom ihm beauftragter Dritter ist befugt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu überwachen. Dem Auftraggeber bzw. dem beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die Grundstücke und Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle Auskünfte erteilen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Dabei ist vom Auftragnehmer auch Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren (z. B. Betriebstagebuch).

Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die zur Vertragserfüllung notwendigen Weisungen erteilen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

5.6. Qualität und Verbesserungen

Die Parteien verpflichten sich zu einem jährlichen Abstimmungsgespräch um etwaige Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten zu besprechen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des geschlossenen Vertrages und sind zu protokollieren.

6. Allgemeine Anforderungen

Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. Ziel des Auftraggebers ist es, alle Aufgaben auf qualitativ hohem Niveau abzuwickeln. Dies gilt auch für den Auftragnehmer. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Sie vertreten gemeinsam die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers und vermeiden alles, was geeignet ist, das Ansehen des jeweils anderen Vertragspartners zu schädigen. Meinungsverschiedenheiten werden durch interne Abstimmung beseitigt.

6.1. Anforderungen an das eingesetzte Personal

Der Auftragnehmer benennt spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss zu üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar sein. Der Ansprechpartner muss ferner insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird. Änderungen, Personalwechsel o.ä. in Bezug auf den Ansprechpartner sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu schulen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung dieses Vertrags. Die Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

6.2. Änderung der Leistung

Es gilt § 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber unter den dort genannten Voraussetzungen auch solche Leistungsänderungen verlangen kann, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen und Gesetze oder die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers ändern.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer so bald als möglich auf geplante Änderungen hinweisen.

Werden durch vom Auftraggeber geforderte Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Vergütung einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

6.3. Verantwortungsbereich

Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

Der vom Auftragnehmer zu übernehmende Leichtschrott geht mit Beginn des Entladevorgangs auf dem Gelände des Umschlagsplatzes/Übernahmestelle des Auftragnehmers in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers über. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Entladevorgangs auf den Auftragnehmer über.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

6.4. Unterauftragnehmer

Mit Ausnahme der im Angebot angegebenen Teilleistungen von Unterauftragnehmern darf der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei einer Weitervergabe von unwesentlichen Teilleistungen oder von Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet sein sollte. Unterauftragnehmer können nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden. Ein Unterauftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers ferner nicht berechtigt, Verpflichtungen aus seiner Beauftragung ganz oder teilweise an weitere Unterauftragnehmer zu übertragen.

Der Bieter hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer sicherzustellen, dass

- die Anforderungen dieses Vertrages, insbesondere die Anforderungen an die Übernahme und Verwertung des Leichtschrotts, eingehalten werden;
- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach Gesichtspunkten des Wettbewerbsverfahrens wird und dabei kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Vorgaben in § 97 GWB sind einzuhalten;
- der Unterauftragnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind. Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben. Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend.

Auch im Fall der Zustimmung durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und hält den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

Überträgt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer, kann der Auftraggeber

ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Auftrag entzieht.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7. Spezielle Anforderungen an den Auftragnehmer

7.1. Gestellung eines Umschlagsplatzes

Die Übernahme der zu verwertenden Leichtschrott Fraktionen erfolgt beim Auftragnehmer an der von ihm in seinem Angebot angegebenen Übergabestelle/Umschlagsplatz. Diese darf ausschließlich innerhalb eines Radius von maximal 60 km einfache Wegstrecke (Straßenkilometer) vom Hauptdepot des Auftraggebers, Riedingerstraße 40, 86153 Augsburg liegen, da ein darüberhinausgehender Transport für den Auftraggeber unwirtschaftlich wäre.

7.2. Verwiegung

Das im Stadtgebiet gesammelte Leichtschrott wird vom Auftraggeber an den benannten Umschlagsplatz/Übergabestelle geliefert und entladen.

Die angelieferten Abfälle sind vom Auftragnehmer unmittelbar vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Fahrzeugwaage mit einer Einfahrts- und Ausfahrtsverwiegung zu verwiegen. Eine „Einmalverwiegung“ mit einem hinterlegten Leergewicht ist nicht zulässig. Bei einem Ausfall der Waagen-EDV sind handschriftliche ausgestellte Wiegescheine an die Fahrer zu übergeben, falls vom Ausfall nur der Ausdruck von Wiegescheinen, nicht aber die Anzeige des Gewichts betroffen ist. Lässt sich das Gewicht nicht mehr anzeigen, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige Verwiegung zu sorgen. Falls es hierfür einer Umleitung der Entsorgungsfahrzeuge bedarf, setzt sich der Auftragnehmer hierüber zwecks Abstimmung mit dem Auftraggeber umgehend in Verbindung.

Die vom Auftragnehmer auszustellenden Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der als Übergabestelle/Umschlagplatz vorgesehenen Anlage
- Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausgangsverwiegung
- Wiegescheinnummer
- Kennzeichen des Entsorgungsfahrzeuges
- Bezeichnung des Abfalls/Fraktion (Leichtschrott vorgebrochen der Stadt Augsburg) inkl. AVV Schlüssel
- Brutto, Tara und Nettogewicht
- Herkunftsstellen des Abfalls/Fraktion

- 01 Sperrmüllsammlung
- 02 Wertstoff- und Servicepunkt Deponie (Oberer Auweg)
- 03 Wertstoff- und Servicepunkt Ost (Johannes-Haag-Straße)
- 04 gibt's nicht mehr – Nummerierung bleibt aber weiterbestehen
- 05 gibt's nicht mehr – Nummerierung bleibt aber weiterbestehen
- 06 Wertstoff- und Servicepunkt Süd (Oberer Talweg)
- 07 Wertstoff- und Servicepunkt Nord (Holzweg)
- 08 Hauptdepot
- 12 Stadtmarkt Augsburg
- Unterschriften des Fahrers und des Wägepersonals

7.3. Reklamationen

Der übernommene Leichtschrott ist vom Auftragnehmer unmittelbar bei Übernahme hinsichtlich der Qualität zu prüfen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Leichtschrott aus kommunaler Sammlung stets auch Störstoffe enthalten kann. Störstoffe berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Zurückweisung.

Sollten wider Erwarten Störstoffe deutlich über das übliche Maß hinaus enthalten sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Qualität unverzüglich und in Textform (E-Mail) unter Beifügung von Bildmaterial beim Auftraggeber zu reklamieren. Im Falle einer Reklamation ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betroffenen Mengen getrennt zu halten und eine Inaugenscheinnahme durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Die Vertragsparteien werden zügig einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Regulierung der Reklamation erarbeiten und umsetzen.

7.4. Verwertung

Der übernommene Leichtschrott ist vom Auftragnehmer einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 KrWG hat die Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

Für eine umweltverträgliche Verwertung nötige Aufbereitungsmaßnahmen, wie Sortierung oder Zerkleinerung u. ä., sind in den Leistungen des Auftragnehmers enthalten.

Bestandteile die kein Leichtschrott sind, sind einer dafür zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die einschlägigen Rechtsnormen sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert nach Auftragserteilung in einer gesonderten Datei (Word/PDF) den gesamten Verwertungsweg unter Benennung des/der Verwertungsverfahren(s) und der Verwertungsanlage(n) darzustellen und die entsprechenden Zertifikate und Genehmigungen vorzulegen. Die Darstellung ist als textliche Beschreibung vorzulegen, der optional ein Fließbild beizufügen ist. Diese Informationen dienen dem Auftraggeber auch für Presseanfragen z.B. der Augsburger Allgemeinen und Anfragen des Stadtrates

sowie Bürgeranfragen. Name(n) und Anschrift(en) der Verwertungsanlage(n) werden gegenüber der Öffentlichkeit nicht preisgegeben. Der Auftragnehmer ist mit der Veröffentlichung der Inhalte der Datei ohne Nennung von Namen und Anschrift der Verwertungsanlage(n) einverstanden.

8. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind, bei Widersprüchen untereinander, in folgender Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung und Besonderen Vertragsbedingungen,
- das Angebot des Auftragnehmers mit Anlagen, u.a. Anlage Preisblatt,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

9. Vertragszeitraum, Kündigung

9.1. Zeitraum

Der Vertrag kommt mit Erteilung des Zuschlags zustande.

Kann der Zuschlag nicht rechtzeitig erteilt werden (etwa im Falle eines Nachprüfungsverfahrens) verschiebt sich der vorgenannte Ausführungszeitraum entsprechend nach hinten. Die gesamte Dauer des Ausführungszeitraums (12 Monate) bleibt davon unberührt.

Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (Ziffer 9.2) bleibt unberührt.

9.2. Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder nach Wahl des Kündigungsberechtigten mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten gekündigt werden. Ein solch wichtiger Grund liegt vor, wenn z. B. die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden oder sonst entfallen.

Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt fristlos oder nach seiner Wahl mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten zu kündigen, wenn

- der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
- dem Auftragnehmer die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen wird,
- der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist, die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat,
- der Auftraggeber aufgrund eines Beschlusses der Gremien der Stadt Augsburg keine Verwertung von Elektroschrott durch Dritte durchführen soll.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesen und in anderen Fällen der fristlosen Kündigung, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

10. Abrechnung

Abrechnungsgrundlage für die Leistungen sind die an der Übernahmestelle/Umschlagplatz übernommenen und verwogenen Leichtschrottmengen des jeweiligen Abrechnungsmonats gemäß Wiegescheine.

Etwaige Unstimmigkeiten hat der Auftragnehmer selbst durch Vergleich seiner Aufzeichnungen mit den Unterlagen des Auftraggebers aufzuklären.

Übernahme, Aufbereitung, Handling sowie Zuführung zur Verwertung einerseits sowie Vermarktung andererseits sind als Rechnung bzw. Gutschrift getrennt abzurechnen.

Vermarktungserlöse sind als Gutschrift getrennt abzurechnen. Die Vermarktungserlöse sind ohne Umsatzsteuer, es sei denn, es ist nachdem jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eine Umsatzsteuer auszuweisen, gutzuschreiben.

In den Rechnungen bzw. Gutschriften für die Vermarktung sind der jeweils gültige EUWID, der jeweils gültige EUWID Preis sowie der angebotene Auf- oder Abschlag separat auszuweisen.

Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind in 2-facher Ausfertigung mit den zugehörigen Wiegescheinen für den Abrechnungsmonat jeweils spätestens bis zum 10. Werktag des Folgemonats beim Auftraggeber einzureichen. Mit den

Rechnungen sind neben den Wiegescheinen alle Wiegedaten als Excel-Datei, sortiert nach den einzelnen Herkunftsstellen (siehe Ziffer 7.2 Verwiegung) sowie die Gesamtsumme der Anliefermengen aller Herkunftsstellen einzureichen.

Zahlungen sind frühestens 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Der Auftragnehmer wird Überzahlungen unverzüglich zurückzahlen. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

Der Auftragnehmer haftet für die steuerliche Richtigkeit.

11. Haftung & Versicherung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden des Auftraggebers, dessen Bediensteten oder Dritten, die der Auftragnehmer im Vollzug dieses Vertrages verursacht. Er stellt den Auftraggeber oder dessen Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen eines schuldhaften Verhaltens des Auftragnehmers geltend machen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens eine Woche vor Leistungsbeginn eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe sowie eine Kfz-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Der Auftragnehmer darf den Versicherungsschutz während der Dauer dieses Vertrages nicht ohne Einverständnis des Auftraggebers einschränken.

Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Versicherungen weder im Umfang eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.

Der Auftraggeber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden des Auftragnehmers oder seiner Beauftragten, die im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers, etwa durch den angelieferten Leichtschrott etc., entstehen.

12. Dokumentation

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber folgende Dokumentationen jährlich bis zum 31.01. unaufgefordert zu übergeben:

- Erstellung einer für das gesamte vorangegangene Jahr zusammenfassenden Jahresstatistik mit folgendem Inhalt: monatliche Mengen, Jahresgesamtmenge, Outputmengen mit Nennung der Verwertungsanlagen
- Benennung der Verwertungs- und Beseitigungswege für Anlagenoutput, Störstoffe und sonstige Abfallbestandteile sowie deren anteilige Mengen

13. Abtretungsverbot, Aufrechnung

Abtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.